

**Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke München GmbH,  
SWM Services GmbH,  
Münchener Verkehrsgesellschaft mbH (MVG),  
SWM Versorgungs GmbH und  
SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17311**

**Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 14.10.2025 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Vergrößerung des Aufsichtsrats der MVG entsprechend Mitbestimmungsgesetz.
<b>Inhalt</b>	Der Aufsichtsrat ist nach dem Mitbestimmungsgesetz auf 12 Mitglieder zu vergrößern, von denen 6 aus den Reihen der Arbeitnehmer kommen. Hierzu ist der Gesellschaftsvertrag zu ändern. Gleichzeitig sollen die Gesellschaftsverträge der SWM GmbH und weiterer Töchter aktualisiert werden.
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
<b>Entscheidungs- vorschlag</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der MVG gemäß Ziff. 1.1 des Vortrags zur Vergrößerung des Aufsichtsrats der MVG wird zugestimmt.</li><li>Den Änderungen der Gesellschaftsverträge der Stadtwerke München GmbH, der SWM Services GmbH, der Münchener Verkehrsgesellschaft mbH (MVG), der SWM Versorgungs GmbH und der SWM Infrastruktur GmbH &amp; Co. KG gem. Ziff. 1.2 des Vortrags und den Anlagen wird zugestimmt.</li><li>Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, entsprechenden Beschlüssen in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften zuzustimmen.</li><li>Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.</li></ol>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	SWM, Satzung, MVG, Aufsichtsrat
<b>Ortsangabe</b>	-/-



**Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke München GmbH,  
SWM Services GmbH,  
Münchener Verkehrsgesellschaft mbH (MVG),  
SWM Versorgungs GmbH und  
SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17311**

1 Anlage

**Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 14.10.2025 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**1. Ausgangslage**

**1.1 Aufsichtsrat und Gesellschaftsvertrag MVG**

Gem. § 13 Abs.1 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrags der MVG bedarf die Änderung des Gesellschaftsvertrags der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Oberbürgermeister. Für die Entscheidung ist gem. § 2 Nr. 15 GeschOStR die Vollversammlung des Stadtrates zuständig.

Der Aufsichtsrat der Münchener Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) besteht gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags aus 9 Mitgliedern. Hiervon sind der Oberbürgermeister, der Stadtkämmerer und der Mobilitätsreferent kraft Amtes Mitglied und drei weitere Aufsichtsratsmitglieder werden von den drei größten Fraktionen entsandt. Die aktuelle Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerin der MVG vom 02.07.2025 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26/V 16748) betrifft nicht nur die Entsendung nach dem Drittelparteigesetz gemäß dem aktuellen Satzungswortlaut. Sie umfasst auch die Entsendung nach dem Mitbestimmungsgesetz gemäß künftig geltender Satzungsregelungen.

Dazu kommen drei Arbeitnehmervertreter, die nach dem Mitbestimmungsgesetz aus deren Reihen gewählt werden.

Die Zahl der Mitarbeiter der MVG beträgt nun in der Regel über 2.000. Dies bedeutet, dass der Aufsichtsrat gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 aus je sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer bestehen muss. Hiervon gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 vier Arbeitnehmer des Unternehmens und zwei Vertreter von Gewerkschaften.

Der Gesellschaftsvertrag der MVG ist daher in § 7 Abs. 1 entsprechend anzupassen. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder in § 7 Abs. 1 wird von neun auf zwölf erhöht.

In § 9 werden – analog beispielsweise zur SWM Services GmbH – Regelungen zu den zu bildenden Ausschüssen des Aufsichtsrats eingefügt. Dementsprechend wird in einen neuen § 11 Abs. 3 eine Regelung zu Niederschriften von Ausschusssitzungen des Aufsichtsrats aufgenommen.

In § 12 Abs. 3 Nr. 4 wird der Schwellenwert zur Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats bei Überschreitung des Investitionsplans an den der anderen Kernkonzerngesellschaften angepasst und von 5 Mio. Euro auf 6 Mio. Euro erhöht.

Die Regelung in § 12 Abs. 3 Nr. 7 S. 2, wonach der Aufsichtsrat eine Empfehlung an die Gesellschafterin über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates abgibt, kann entfallen, da die Entlastung der Geschäftsführung – analog zur Vorgehensweise bei der SWM Services GmbH - künftig durch den Aufsichtsrat beschlossen werden soll (siehe § 12 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung neu).

## **1.2 Weitere Gesellschaftsverträge**

1.2.1 In den Gesellschaftsverträgen der Gesellschaften sind folgende Bestimmungen zur Einbindung der Gesellschafterin bei Vergaben enthalten:

Stadtwerke München GmbH:

Gemäß § 13 Abs. 3 wird der Gesellschafterin die Vergabe von Leistungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 12 Mio. Euro bekanntgegeben, ausgenommen wiederkehrende Liefergeschäfte und Großreparaturen. Gesellschafterin ist die Landeshauptstadt München.

SWM Services GmbH und MVG:

Die Gesellschafterversammlung beschließt gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 18 über die Vergabe von Leistungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 10 Mio. Euro, ausgenommen wiederkehrende Liefergeschäfte und Großreparaturen. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München.

SWM Versorgungs GmbH:

Die Gesellschafterversammlung beschließt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 16 über die Vergabe von Leistungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 10 Mio. Euro, ausgenommen wiederkehrende Liefergeschäfte und Großreparaturen. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München.

SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG:

Die Gesellschafterversammlung beschließt gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 14 über die Vergabe von Leistungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 12 Mio. Euro, ausgenommen wiederkehrende Liefergeschäfte und Großreparaturen. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München.

Vergaben sind bei den SWM streng reglementiert:

- Sie unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Vergaberechts und einem umfassenden SWM-internen Beschaffungsregelwerk, bestehend u. a. aus Beschaffungsrichtlinie, Verfahrensanweisungen, Formblättern und Vorlagen.
- Gemäß Ziffer 15 der Kompetenzordnung der Geschäftsführung der Stadtwerke München GmbH/ Konzernleitung des SWM Konzerns (Fassung vom 01.03.2025) bedürfen Entscheidungen über die Vergabe von Leistungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 10 Mio. Euro darüber hinaus der Zustimmung der Geschäftsführung. Nach der Richtlinie zur Beschlussorganisation der Geschäftsführung der Stadtwerke München GmbH wird hierfür ein sorgfältiger Prozess durchlaufen, der auch Stellungnahmen verschiedener Stabseinheiten beinhaltet.

- Zusätzlich zum internen Kontrollsysteem der zentralen Einkaufsabteilung prüft die Konzernrevision regelmäßig Beschaffungsvorgänge.

Vor dem Hintergrund dieser umfangreichen Reglementierung erscheint eine Einbindung der Gesellschafterin Landeshauptstadt München nach Abschluss des Vergabeverfahrens nicht erforderlich. Hinzu kommt, dass der jeweilige Beschaffungsvorgang zu diesem Zeitpunkt bereits so weit fortgeschritten ist, dass eine Änderung der Vergabeentscheidung nur in sehr seltenen Ausnahmefällen möglich wäre. Faktisch wurde keine vorgelegte Vergabeentscheidung bislang auf Wunsch der Gesellschafterin geändert.

Es wird daher vorgeschlagen, diese Regelung ersatzlos zu streichen.

Darüber hinaus werden in den Satzungen redaktionelle Änderungen vorgenommen, wie die Vereinheitlichung der Bekanntgaben und veraltete Verweise.

- 1.2.2 Die Bekanntmachungen werden in den Gesellschaftsverträgen der Stadtwerke München GmbH und SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG mit denen der anderen Gesellschaftsverträge der Kernkonzerngesellschaften harmonisiert:

Zusätzlich zum Bundesanzeiger wird in § 19 der Satzung der Stadtwerke München GmbH und in § 16 der Satzung der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG das Amtsblatt der Landeshauptstadt München für Bekanntmachungen der Gesellschaft aufgenommen.

## **2. Klimaprüfung**

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

## **3. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten**

Nicht erforderlich.

## **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Manuel Pretzl, und der Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Sebastian Weisenburger, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der MVG gemäß Ziff. 1.1 des Vortrags zur Vergrößerung des Aufsichtsrats der MVG wird zugestimmt.
2. Den Änderungen der Gesellschaftsverträge der Stadtwerke München GmbH, der SWM Services GmbH, der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG), der SWM Versorgungs GmbH und der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG gem. Ziff. 1.2 des Vortrags und den Anlagen wird zugestimmt.
3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, entsprechenden Beschlüssen in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften zuzustimmen.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dr. Christian Scharpf  
Berufsm. Stadtrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an das Revisionsamt**

z. K.

**V. Wv. Referat für Arbeit und Wirtschaft RAW-FB5-SG1 S:\FB5\SWM\1 Grundsatz\2**

Satzung\Satzungsaenderungen 2025\SWM Vorschlag\250730VVSatzungsaenderung.rtf

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die SWM/MVG  
z. K.  
Am